

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Research Institut for Cognition and Robotics (CoR-Lab) der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Research Institut for Cognition and Robotics (CoR-Lab) erlassen :

Präambel

Das CoR-Lab bietet eine gemeinsame Plattform zur Bündelung von Aktivitäten und Entwicklungsmöglichkeiten, die sich in einem engen Bezug zur Forschungsthematik Kognition und Robotik befinden. Im Blickpunkt stehen dabei insbesondere die Bereiche, die sich thematisch mit den Forschungsfeldern Interaction-based Representation, Resource-bounded Adaption und Skill Webs befassen. Das CoR-Lab agiert fachübergreifend als Kompetenzzentrum für Grundlagenforschung, Technologietransfer, Pflege von Kontakten zu Industriepartnern sowie in der Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung bietet das CoR-Lab den organisatorischen Rahmen für innovative strategische Forschung und hoch qualifizierte Ausbildung.

**§ 1
Rechtsstellung**

Das CoR-Lab ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

**§ 2
Aufgaben des CoR-Lab**

Die Aufgaben des CoR-Lab sind zurzeit:

- a) Stärkung der Grundlagenforschung im Bereich intelligente Systeme,
- b) Technologieentwicklung durch Zusammenführung von grundlagengerichteter Universitäts- und Industrieforschung,
- c) Verdichtung der Kommunikation innerhalb der Universität Bielefeld zwischen den Beteiligten auf dem Gebiet Kognition und Robotik,
- d) Bündelung der Aktivitäten auf dem Gebiet Kognition und Robotik an der Universität Bielefeld bei der Repräsentation nach außen,
- e) gezielte Förderung des Transfers von Forschungsergebnissen in den industriellen Bereich,
- f) Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen in der Region und über die Region hinaus,
- g) konzeptionelle Unterstützung bei der Einrichtung und Koordination von innovativen Studiengängen an der Universität Bielefeld mit Bezug zur Thematik Kognition und Robotik,
- h) Außerdarstellung des CoR-Lab.

**§ 3
Mitglieder des CoR-Lab**

(1) Mitglieder des CoR-Lab sind:

- a) die am CoR-Lab tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld,
- b) die dem CoR-Lab zugeordneten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld,
- c) die dem CoR-Lab zugeordneten Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld,
- d) die an der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden, die am CoR-Lab als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte tätig sind oder dort innerhalb der Graduate School promovieren sowie die am CoR-Lab tätigen Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen sowie außeruniversitärer und industrieller Forschungseinrichtungen, die im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit dem CoR-Lab auf dem Gebiet Kognition und Robotik zusammenarbeiten, können als Mitglieder kooptiert werden. Die Kooptation erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(3) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am CoR-Lab tätig sein wollen, kann der Vorstand auf Antrag die Rechte eines Mitglieds verleihen. Das Mitglied erkennt beim Beginn der Mitgliedschaft seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten an. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der aktiven Zeit.

**§ 4
Vorstand des CoR-Lab**

(1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus den am CoR-Lab tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Vertreterinnen und Vertretern der am CoR-Lab tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen, die der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der Studierenden werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Vorstand gehören die Mitglieder des CoR-Lab aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden wie folgt:

4 : 1 : 1 : 1

5 : 2 : 1 : 1

6 : 2 : 2 : 1

7 : 2 : 2 : 2

Sind am CoR-Lab mehr als 7 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tätig, gehören dem Vorstand gleichfalls nur 7 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer an. Gehören dem Vorstand nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wirken die Vertreter der anderen Gruppen nur beratend mit. Vertreterinnen und Vertreter der kooptierten Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 wirken im Vorstand beratend mit; die Anzahl und die jeweiligen Personen werden im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.

(3) Der Vorstand leitet das CoR-Lab. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Forschungsplanung des CoR-Lab,
- b) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des CoR-Lab und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese Mittel nicht direkt einem Mitglied oder einer Abteilung des CoR-Lab zugewiesen sind,
- c) die Einstellung von akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des CoR-Lab, soweit diese nicht direkt einem Mitglied oder einer Abteilung des CoR-Lab zugewiesen sind,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Abteilungen des CoR-Lab,
- e) die Entscheidung über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern,
- f) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in den wissenschaftlichen Beirat,
- g) Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CoR-Lab.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand.

(5) Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und der dem wissenschaftlichen Beirat sowie dem Rektorat zur Stellungnahme vorgelegt wird.

(6) Der Vorstand tagt zumindest zweimal jährlich auf Einladung durch den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 5

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand wählt im Einvernehmen mit dem Rektorat aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der bis zu drei stimmberechtigte Mitglieder hat und dessen Mitglieder mehrheitlich Professorinnen oder Professoren sind. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus gehört diesem Vorstand mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter der kooptierten Mitglieder an.

(2) Die geschäftsführende Vorstand vertritt das CoR-Lab innerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

§ 6

Graduate School

(1) Innerhalb des CoR-Lab wird die Graduate School als eigene Abteilung geführt.

(2) Die Aufgaben der Graduate School sind:

- Förderung von Doktorandinnen oder Doktoranden und Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden auch in Kooperation mit außeruniversitären Partnern auf dem Gebiet der Kognition und Robotik, insbesondere zu den Themenbereichen Interaction-based Representation, Resource-bounded Adaption und Skill Webs,
- Durchführung wissenschaftlicher Projekte auf dem o.g. Gebiet,
- Promotionsprojekte auch in Kooperation mit außeruniversitären Partnern für Doktorandinnen oder Doktoranden und Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden,
- Organisation und Koordinierung von Kolloquien, Workshops und ähnlichen Angeboten,
- Betreuung der Doktoranden und Postdoktoranden der Graduate School,
- Außerdarstellung der Graduate School.

(3) Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung. Sie hat folgende Aufgaben:

- inhaltliche Koordination der laufenden Geschäfte und der wissenschaftlichen Projekte,
- Koordination der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern,
- Entscheidungen über die Vergabe von Stipendien und Forschungsmitteln an Doktorandinnen oder Doktoranden und Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden,
- Außerdarstellung der Graduate School.

Die Abteilungsleitung wird vom Vorstand eingesetzt und besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder bestehen jeweils zur Hälfte aus Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) einerseits und Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 andererseits. Die Entscheidungen der Abteilungsleitung haben einvernehmlich zu erfolgen.

(4) Die Abteilungsleitung wählt aus der Mitte der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) eine Abteilungssprecherin oder einen Abteilungssprecher. Die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher vertritt die Abteilung innerhalb des CoR-Lab und innerhalb der Universität und führt die Geschäfte der Abteilung. Sie oder er ist den Mitgliedern der Leitung der Abteilung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus wird aus der Mitte der Mitglieder der Abteilungsleitung gemäß § 3 Abs. 2 eine Sprecherin oder ein Sprecher für diese Mitglieder bestimmt, der die Abteilungssprecherin oder den Abteilungssprecher unterstützt.

(5) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Abteilung wird vom Vorstand eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer ernannt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand und der Abteilungsleitung rechenschaftspflichtig.

§ 7

Mitgliederversammlung des CoR-Lab

- (1) Die Mitgliederversammlung des CoR-Lab besteht aus allen Mitgliedern gem. § 3.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstand in geeigneter Form mindestens einmal jährlich, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des CoR-Lab einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des CoR-Lab betreffenden Fragen erörtern und Anregungen zu neuen Forschungsrichtungen dem Vorstand zur Beratung vorlegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Bericht des Vorstandes entgegen.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand in allen mit dem CoR-Lab verbundenen Fragen und Belangen; insbesondere gibt er Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und zu konkreten Forschungsprojekten.
- (2) Der Wissenschaftlichen Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur, Medien oder Wirtschaft tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des CoR-Lab leisten können.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der den Wissenschaftlichen Beirat innerhalb des CoR-Lab und innerhalb der Universität vertritt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 10.Dezember 2008.

Bielefeld, den 15. Dezember 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann